



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 177/2022/2023

13.02.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.02.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 88.500,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 29.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

09.12.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse während und nach dem Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 10.09.2022 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 88.500,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 29.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Fanblock von Eintracht Braunschweig zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

- 12.12 – 12.14 Uhr: Entzünden von 5 Böllern
- 1. Spielminute: 20 Rauchköpfe (gelb/blau), 20 Raketen und 10 Böller; die Rauchentwicklung führte zu einer Spielunterbrechung von ca. 3 Minuten.
- 46. Spielminute: 46 Bengalos rot; 3 Böller; 1 Rauchtopf gelb, der in Richtung der Heimfans auf dem Unterrang der Westtribüne geworfen wurde
- 48. Spielminute: 3 Böller
- 68. Spielminute: 1 Bengalo rot
- 69. Spielminute: 2 Bengalos rot, die beide in Richtung der Heimfans auf dem Unterrang der Westtribüne geworfen wurden; einer davon prallte an der Sektorentrennung ab



- 70. Spielminute: 1 Böller
- 71. Spielminute: 2 Böller
- 72. Spielminute: 1 Böller
- 79. Spielminute: 5 Böller
- 82. Spielminute: 2 Böller
- nach Spielschluss: 1 Bengalo rot; 5 Böller.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und insbesondere das Werfen solcher Gegenstände stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe von 600,- Euro je Gegenstand und für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen grundsätzlich eine Geldstrafe i. H. v. 1.500 Euro je Gegenstand vor. Des Weiteren ist bei einer Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten die Geldstrafe um grundsätzlich 30% zu erhöhen (betrifft Vorfälle in der 1. Spielminute). Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 88.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 16.12.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –